



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 22.01.2025, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Broich, Blatt 3335,

BV lfd. Nr. 1

695/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Broich, Flur 16, Flurstück 972, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Böllerts Höfe 5, Größe: 2.147 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/3 bezeichneten Wohnung nebst Keller.

Teileigentumsgrundbuch von Broich, Blatt 3362,

BV lfd. Nr. 1

5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Broich, Flur 16, Flurstück 972, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Böllerts Höfe 5, Größe: 2.147 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im aufteilungsplan mit Nr. 518 bezeichneten Tiefgarageneinstellplatz.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten besteht das Sondereigentum Nr. 2/3 an der Wohnung mit Keller im EG links mit Sondernutzungsrecht an Terrassen und Gartenflächen des 5-geschossigen Mehrfamilienhauses; Wohnfläche der zwei zusammengelegten Wohnungen ca. 136 m²; Tiefgaragenstellplatz Nr.518; Baujahr des Gebäudes: 1977;

Modernisierungen; insgesamt 47 Wohneinheiten bzw. Tiefgaragenstellplätze;
Grundstücksgröße der WE-Anlage: 2147 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

287.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Broich Blatt 3335, lfd. Nr. 1 276.000,00 €
- Gemarkung Broich Blatt 3362, lfd. Nr. 1 11.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.